

# Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans „Egert II“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler hat am 11.10.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen die 1. Änderung des Bebauungsplans „Egert II“, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen und hierdurch den Bebauungsplan „Egert II“ sowie den Bebauungsplan „Egert III“ in einem Teilbereich zu ändern.

In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Egert II“ gebilligt und beschlossen, die Bürger- und Behördenbeteiligung nach §3 (2) und § 4 (2) durchzuführen. Die Bürger- und Behördenbeteiligung erfolgte in dem Zeitraum vom 29.10.2018 bis zum 30.11.2018.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 21.02.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Egert II“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

**Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Egert II“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Egert II“ kann einschließlich ihrer Begründung im Rathaus Mönchweiler, Hindenburgstraße 42, 78087 Mönchweiler, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Mönchweiler, den 01.04.2019

Rudolf Fluck  
Bürgermeister

